

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dezember 2024)

zum Thema:

**Zulässiger Standort für eine Drehscheibenschule in Lichtenberg dringend gesucht**

und **Antwort** vom 14. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21191

vom 19. Dezember 2024

über Zulässiger Standort für eine Drehscheibenschule in Lichtenberg dringend gesucht

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg um Zulieferungen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Wie beurteilt der Bezirk Lichtenberg, konkret das Stadtplanungsamt des Bezirkes die Zulässigkeit der Bebauung des Innenhofes der Bernhard-Bästlein-Straße 56 in Bezug auf einen möglichen Standort für eine Drehscheibenschule?
  
6. Hat der Senat Kenntnis von alternativen Standorten für die Drehscheibe in der Vulkanstraße und auf dem Parkplatz an der Altenhofer Straße? Wenn ja, seit wann? Wenn nein warum hat der Bezirk sich diesbezüglich nicht an den Senat gewandt?
  
7. Wann, durch wen und mit welchem Ergebnis wurden die Standorte Vulkanstraße und auf dem Parkplatz Altenhofer Straße geprüft? Welche Gutachten wurden hier von wem wann mit welcher Aufgabenstellung und welchem Ergebnis erstellt? Wenn keine Gutachten in Auftrag gegeben wurden, warum nicht?
  
8. Liegen Einpassplanungen für die Standorte Bernhard-Bästlein-Straße, Vulkanstraße und Altenhofer Straße vor? Wenn ja, wer hat diese wann aufgrund welcher Planungsvorgaben vorgenommen? Wenn nein, warum wurden diese nicht gemacht?

Zu 1. und 6. bis 8.: Das Bezirksamt Lichtenberg teilt mit, dass eine Suche nach alternativen Standorten auf Grundlage aktueller Beschlüsse des Bezirksamtes nicht notwendig sei. Das Bezirksamt Lichtenberg hat mit BA-Beschluss in 2024 die Umsetzung der Drehscheibe am Standort Bernhard-Bästlein-Straße entschieden. Entsprechend erfolgte keine weitere – dem erweiterten Bedarfsprogramm entsprechende – Prüfung von Alternativstandorten.

2. Wann hat der Senat Kenntnis über die Beurteilung des Standortes Bernhard-Bästlein-Straße durch das Stadtplanungsamt Lichtenberg erstmalig erlangt und was wurde daraufhin veranlasst?

Zu 2.: Der Senat unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeiten aktiv die Umsetzung von Drehscheibenschulen, welche (Komplett-) Auslagerungen bestehender Schulstandorte bei dringlichen Sanierungen aufnehmen können. Darüber hinaus handelt es sich bei den Belegungsplänen von Drehscheibenschulen grundsätzlich um dynamische Prozesse, die den aktuellen Planungs- und Baufortschritten und den Finanzierungsmöglichkeiten unterliegen. Im Rahmen der Priorisierung von Schulbaumaßnahmen werden die Zusammenhänge aus den Belegungsplanungen berücksichtigt.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) prüft das erweiterte Bedarfsprogramm hinsichtlich schulfachlicher Aspekte. Dieses erweiterte Bedarfsprogramm wird vom zuständigen bezirklichen Schulträger erstellt. Im Fall der Bernhard-Bästlein-Straße liegt das entsprechende erweiterte Bedarfsprogramm der SenBJF noch nicht vor. Bestandteil des erweiterten Bedarfsprogramms ist unter anderem der Nachweis der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit.

3. Wann und durch wen sind die notwendigen Gutachten zum Artenschutz, zur verkehrlichen Erschließung, zum Baumschutz und zum Klimaschutz in Auftrag gegeben worden? Bitte ausweisen, ob die Gutachten intern oder extern beauftragt wurden.

Zu 3.: Das bezirkliche Schul- und Sportamt beauftragte im Sommer 2024 die Erstellung des erweiterten Bedarfsprogramms über die Serviceeinheit Facility Management. Hier wurde sowohl die Erstellung des erweiterten Bedarfsprogramms als auch die Ausschreibung notwendiger Gutachten auch an externe Dienstleister vergeben.

4. Wann liegen die Ergebnisse dieser Gutachten vor?

Zu 4.: Die Serviceeinheit Facility Management teilte dem bezirklichen Schul- und Sportamt mit, dass mit einer Fertigstellung des erweiterten Bedarfsprogramms Ende Januar 2025 zu rechnen sei. Da das Emmissionsgutachten zum Teil auf dem Verkehrsgutachten beruht, erfolgt hier eine spätere Fertigstellung.

5. Welchen Bedingungen kann einer Bebauung des Innenhofes nach § 34 BauGB durch wen zugestimmt werden? Welche Klagemöglichkeiten ergeben sich im Falle einer Bebauung für wen, wenn sich darüber hinweggesetzt wird, dass nach § 34 nicht gebaut werden kann? Wer kann sich über diese Beurteilung des Stadtplanungsamtes warum hinwegsetzen?

Zu 5.: „Die Kriterien zur Beurteilung der Bedingungen, unter denen sich ein Vorhaben nach § 34 BauGB am geplanten Vorhabenstandort einfügt, ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung (insbesondere zu Überbaubarkeit von Flächen, Lärmschutz, verkehrliche Erschließung, evtl. Rücksichtslosigkeit usw.). Zuständig hierfür ist das örtlich zuständige Bezirksamt (in Lichtenberg folglich das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, federführend das bezirkliche Stadtplanungsamt), welches als Behörde bei der Erfüllung seiner Aufgaben an Recht und Gesetz gebunden ist.

Eine isolierte Klagemöglichkeit gegen die vom Bezirk vorzunehmende Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist nicht gegeben. Eine Klagemöglichkeit gegen eine ggf. nach Abschluss der Prüfungen erteilte Baugenehmigung besteht nur, wenn ein Kläger bzw. eine Klägerin geltend machen können, dass diese Baugenehmigung sie/ihn in ihren/seinen subjektiven Rechten verletzt. Eine Popularklage, also eine Klage, mit der allgemein eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer erteilten Baugenehmigung erreicht werden soll (ohne die Möglichkeit des Bestehens einer persönlichen Betroffenheit), wäre vor den Verwaltungsgerichten nicht zulässig.“

9. Ist in der Investitionsplanung eine Standortänderung möglich, wenn diese sich begründen lässt durch die Feststellung der Unzulässigkeit der Bebauung nach § 34 BauGB durch das zuständige Stadtplanungsamt oder eines Gutachtens, welches sich begründet durch die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes?

11. In welchem Haushaltstitel und mit welcher Bezeichnung ist die Drehscheibe in der Investitionsplanung und dem Doppelhaushalt 24/25 hinterlegt? Warum wird die Drehscheibe als eine ISS in eben diesen ausgewiesen obwohl diese als Drehscheibe für die Sanierung von mindestens sieben Grundschulen benötigt wird?

Zu 9. und 11.: Grundsätzlich gilt, dass ohne vorliegenden Antrag (s. u.) keine abschließende Beurteilung, sondern nur eine vorläufige Einschätzung vorgenommen werden kann. Für das Investitionsprogramm ist bei der Fortschreibung eine Änderung des Standorts der geplanten Drehscheibe grundsätzlich möglich. Es handelt sich bei der oben genannten Maßnahme um eine gezielte Zuweisung im Doppelhaushaltsplan 2024/2025. Sie ist unter Kapitel 3702/Titel 70630 im Haushaltsplan des Bezirks veranschlagt:

Titel	Fkt Kb	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R)
			Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2023	
70630	114	11XD02, ISS Ausweichfläche: Drehscheibe; 10367, Bernhard-Bästlein-Str. 56	2.000.000	12.500.000	12.000.000	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung</b>	<b>22.500.000</b>	—		
		Davon fällig 2025	12.500.000			
		Davon fällig 2026	10.000.000			
		Davon fällig 2027	—			
		Davon fällig 2028	—			
		Davon fällig 2029	—			

Für 2026 ist im Investitionsprogramm 2023 bis 2027 eine Rate von 12.500 T EUR vorgesehen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind im Hinblick auf den dringenden Handlungsbedarf nach § 24 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) gesperrt veranschlagt. Sofern die veranschlagten Gesamtkosten bei der Prüfung der Unterlagen nach § 24 Abs. 1 LHO überschritten werden, bedarf die Aufhebung dieser Sperre der Zustimmung des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 HG 2024/2025).

Darüber hinaus handelt es sich bei einer Standortänderung um eine konzeptionelle Bedarfsänderung i. S. d. § 24 Abs. 5 S. 2 LHO. Diese bedürfen vorab der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, sofern sie mehr als 10 % betragen, der des Hauptausschusses. Einer ggf. erforderlichen Entscheidung des Hauptausschusses für die Frage einer Standortänderung kann von Seiten des Senats nicht vorgegriffen werden.

Grundsätzlich kann für eine Standortänderung bei gleichzeitiger Fortschreibung der Investitionsmaßnahme als notwendig angesehen werden, dass die Funktion der Drehscheibe und der Umfang der Baumaßnahme sich nicht wesentlich ändern, sowie dass ein zwingender Grund für die Änderung des Standortes vorliegt. Bei dem Fehlen dieser Merkmale müsste man grundsätzlich von einer neuen Baumaßnahme ausgehen (u. a. Auflage Nr. 2 zum Haushalt 2024/2025).

Es ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass eine Veränderung des Standortes nach vorliegendem Kenntnisstand eine neue Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie ein neues Bedarfsprogramm erfordern würde. Dies könnte zu einer zeitlichen Verschiebung der Baumaßnahme und damit zu einem geringeren Bedarf in 2025 mit höheren Raten in 2026 ff. führen. Dies müsste im Rahmen der Fortschreibung des Investitionsprogramms sowie bei der Aufstellung zum Doppelhaushalt 2026/2027 entsprechend angemeldet werden.

Grundsätzlich unterscheiden die Raumprogrammvorgaben für Drehscheibenschulen nach zwei Varianten. Die Unterscheidung erfolgt zum Einen für ausschließliche Auslagerungen von Grundschulen und zum Anderen für Auslagerungsmöglichkeiten von Grundschulen und weiterführenden Schulen. Wenn nach bezirklichem Auslagerungskonzept also auch die Auslagerung von weiterführenden Schulen vorgesehen ist, muss die Anmeldung zum Investitionsprogramm und zur Haushaltsplanung dementsprechend als ISS erfolgen.

10. Was passiert haushalterisch, wenn eines der notwendigen Gutachten (z.B. Verkehrsgutachten) die Bebauung nach § 34 BauGB ebenfalls nicht zulässt?

Zu 10.: Die Maßnahme entfällt ersatzlos, sofern nicht nach Frage 9 ein anderer Standort zur Verwirklichung herangezogen werden kann.

Berlin, den 14. Januar 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie